



Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klagepartei,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRR, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Limited, vertreten durch ihre Geschäftsführer Yvonne Cunnane, Maria-Begona Fallon und Richard Kelley, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 07.10.2025
durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwidderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu

250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, die nachstehenden auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten mit Hilfe der Meta-Business-Tools erfassten personenbezogene Daten der Klagepartei zu verarbeiten:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d. h.

E-Mail der Klagepartei

Telefonnummer der Klagepartei

Vorname der Klagepartei

Nachname der Klagepartei

Geburtsdatum der Klagepartei

Geschlecht der Klagepartei

Ort der Klagepartei

Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)

IP-Adresse des Clients

User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)

interne Klick-ID der Meta Ltd.

interne Browser-ID der Meta Ltd.

Abonnement-ID

Lead-ID

anon_id

die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. "madid" genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten

der Zeitpunkt des Besuchs

der "Referrer" (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen

Webseite gekommen ist),

die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Meta "Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

der Name der App sowie

der Zeitpunkt des Besuchs

die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie

die von der Meta "Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.
3. Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche im Tenor zu 1.a) genannten, seit dem 25.05.2018 gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche im Tenor zu 1.b) und 1.c) genannten, seit dem 25.05.2018 gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei vollständig zu anonymisieren oder wahlweise - nach Wahl der Beklagten - zu löschen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 1.200,00 € nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.11.2024 zu zahlen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
7. Das Urteil wird gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar

erklärt, und zwar:

- hinsichtlich des Tenors zu 1. in Höhe von 1.500,00 €,
- hinsichtlich des Tenors zu 2. in Höhe von 500,00 €,
- hinsichtlich des Tenors zu 4. und 6. in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Der Tenor zu 3. hat wegen der dortigen Bezugnahme auf den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens keinen der vorläufigen Vollstreckbarkeit zugänglichen Inhalt (§ 704 Alt. 1 ZPO).

8. Der Streitwert wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klagepartei nimmt die Beklagte wegen behaupteter datenschutzrechtlicher Verstöße in Anspruch.

Die Klagepartei ist seit dem 16.02.2018 Benutzer der von der Beklagten betriebenen Internet-Plattform "Instagram". Auf dieser Plattform verarbeitet die Beklagte zum einen Daten ihrer Benutzer, die unmittelbar durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Plattform anfallen (sog. On-Site-Daten). Zum anderen bietet die Beklagte im Rahmen Ihres Geschäftsmodells Dritten - i.d.R. Unternehmen, die auf der Instagram-Plattform personalisierte Werbeanzeigen schalten wollen (im Folgenden nur: Werbekunden) - die Möglichkeit an, Daten, die durch die Benutzung ihrer eigenen Internet-Plattformen nebst zugehöriger Smartphone-Apps anfallen, an die Beklagte zu übermitteln, wo sie einem konkreten Instagram-Benutzer zugeordnet und so zur Personalisierung der diesem Benutzer auf der Instagram-Plattform angezeigten Werbung genutzt werden können (sog. Off-Site-Daten). Die letztgenannte Datenkategorie ist Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Um die Verarbeitung von Off-Site-Daten technisch umzusetzen, stellt die Beklagte ihren Werbekunden die sog. Meta-Business-Tools zur Verfügung. Dabei handelt es sich um Algorithmen, die die Werbekunden in ihre eigene Internet-Plattform und Apps integrieren und die die dort anfallenden Daten über die von dem jeweiligen Benutzer durchgeführten Aktionen (sog. Event-Daten) sowie die zur Identifizierung des Benutzers dienenden technischen Daten an die Beklagte übertragen, wo sie ausgewertet und ggf. weiterverwendet werden. Wegen der technischen Einzelheiten wird auf den schriftsätzlichen Vortrag der Parteien Bezug genommen. Die

Verwendung der Meta-Business-Tools ist im Internet weit verbreitet; sie werden wegen der hohen Reichweite, die die Instagram-Plattform Werbekunden bietet, von zahlreichen namhaften kommerziellen Internet-Plattformen genutzt. Auf die beispielhafte Auflistung in der Anlage K2 wird Bezug genommen.

Die Verträge zwischen der Beklagten und ihren Werbekunden sehen vor, dass sich die Werbekunden dazu verpflichten, für die durch die Meta-Business-Tools angestoßene Datenverarbeitung eine Einwilligung des Benutzers i.S.d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 DSGVO einzuholen und die Daten nur auf dieser Grundlage an die Beklagte zu übertragen (siehe Anlage B5, dort Ziffern 3 und 5). Die Beklagte stellt Benutzern auf der Instagram-Plattform ihrerseits Möglichkeiten zu Verfügung, sich über ihren Willen zu einzelnen Datenverarbeitungsvorgängen im Zusammenhang mit der Anzeige personalisierter Werbung zu erklären, konkret bezügliche "optionaler Cookies", "Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern" und "Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien". Wegen der Einzelheiten wird auf die textliche und bildliche Darstellung auf den Seiten 23 ff. der Klageerwiderung Bezug genommen. Keine dieser Einstellungen verhindert, dass Off-Site-Daten der Benutzer an die Beklagte übermittelt werden, sondern - je nach Einstellung - lediglich, dass die Daten mit dem Benutzerkonto des Benutzers verknüpft und zum Zwecke personalisierter Werbung verwendet werden. Darüber hinaus bietet die Beklagte ein sog. Abo-Modell an, bei welchem sie zu Kosten von 12,99 € pro Monat (Stand: November 2023) auf die Datenverarbeitung zum Zwecke des Anzeigens personalisierter Werbung verzichtet.

Die Klagepartei beauftragte ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung und ließ die Beklagte mit Schreiben vom 06.11.2023 (Anlage K3) im Wesentlichen auf Unterlassung in Anspruch nehmen, wobei sie allerdings nicht angab, Nutzerin der Plattform "Instagram", sondern der - ebenfalls von der Beklagten betriebenen - Plattform "Facebook" zu sein; der Zugang des Schreibens wird von der Beklagten bestritten. Hierfür ging die Klagepartei eine - nicht näher erläuterte - Verbindlichkeit in Höhe von 1.214,99 € ein.

Die Klagepartei ist der Ansicht, das Modell der Meta-Business-Tools verstößt gegen die Vorschriften der DSGVO, da die durch sie bewirkte Datenverarbeitung durch keinen Rechtfertigungstatbestand i.S.d. Art. 6 Abs. 1, 9 Abs. 2 DSGVO gedeckt sei. Die Datenverarbeitung durch die Beklagte sei derart umfassend, dass sie - die Klagepartei - im Kernbereich ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts verletze.

Der Klagepartei beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:
 - a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d. h.
 - E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei
 - Nachname der Klagepartei
 - Geburtsdatum der Klagepartei
 - Geschlecht der Klagepartei
 - Ort der Klagepartei
 - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
 - IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
 - interne Klick-ID der Meta Ltd.
 - interne Browser-ID der Meta Ltd. Abonnement-ID
 - Lead-ID anon_id
 - die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)
 - b) auf Webseiten
 - die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
 - der Zeitpunkt des Besuchs
 - der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)
 - die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

der Name der App sowie

der Zeitpunkt des Besuchs

die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie

die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt

wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.12.2023, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.214,99 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klageanträge für unzulässig; wegen der Einzelheiten wird auf den schriftsätzlichen Vortrag Bezug genommen. Sie ist der Ansicht, für die Verarbeitung der Daten durch die Werbekunden nicht verantwortlich i.S.d. Art. 4 Nr. 7, 24 DSGVO zu sein. Soweit ihre Verantwortlichkeit reiche, sei die Datenverarbeitung durch Einwilligungserklärungen der Klagepartei i.S.d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 DSGVO gedeckt, die sich zudem - insoweit unstreitig - jederzeit dazu entscheiden könne und in dem hier zu entscheidenden Fall auch dazu entschieden habe, der Nutzung ihrer Daten zum Zwecke der personalisierten Werbung zu widersprechen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise unzulässig; soweit sie zulässig ist, ist sie teilweise begründet.

I.

Die Klage ist nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen zulässig bzw. unzulässig.

Klageantrag zu Ziffer 1:

Der Feststellungsantrag ist wegen des Vorrangs der Leistungsklage mangels Feststellungsinteresses unzulässig. Die Klagepartei kann ihr Rechtsschutzziel ebenso gut durch einen Unterlassungsantrag verfolgen, den sie sogar auch stellt (siehe sogleich). Ein weitergehendes Feststellungsinteresse hat sie nicht dargelegt. Der Antrag ist auch nicht als Zwischenfeststellungsklage i.S.d. § 256 Abs. 2 ZPO zulässig, da Gegenstand des Antrags keine Rechtsverhältnisse, sondern abstrakte Rechtsfragen sind.

Klageantrag zu Ziffer 2:

Der Unterlassungsantrag zu Ziffer 2 ist zulässig, er ist insbesondere hinreichend bestimmt, da er auf den Inhalt des Feststellungsantrags Bezug nimmt und dadurch die begehrte Unterlassung in vollstreckungsfähiger Form konkretisiert.

Klageantrag zu Ziffer 3:

Der Unterlassungsantrag zu Ziffer 3 ist aus denselben Gründen wie der Antrag zu Ziffer 2 zulässig.

Klageantrag zu Ziffer 4:

Der Antrag ist als - materiell-rechtlich in zeitlicher Hinsicht beschränkter - Leistungsantrag zulässig.

Klageantrag zu Ziffer 5:

Der Antrag ist als regulärer Leistungsantrag zulässig.

Klageantrag zu Ziffer 6:

Der Antrag ist als regulärer Leistungsantrag zulässig.

II.

Soweit die Klage zulässig ist, ist sie nur zum Teil begründet.

1.

(Klageantrag zu Ziffer 2)

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Datenverarbeitung wie - in Kombination mit dem Klageantrag zu Ziffer 1 - beantragt und tenorisiert gemäß §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 1 DSGVO, da die Beklagte insoweit personenbezogene Daten der Klagepartei rechtswidrig verarbeitet. Die DSGVO ist ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB (vgl. z.B. *OLG Köln*, Urteil vom 14.11.2019, 15 U 126/19). Die Vorschriften der DSGVO stehen

Unterlassungsansprüchen nach nationalem Recht nicht entgegen (EuGH, Urteil vom 04.09.2025, C-655/23, Rn. 52).

a.

Durch die Verwendung der Meta-Business-Tools liegt eine Datenverarbeitung der Beklagten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 und 2 DSGVO vor. Zwar "erhebt" die Beklagte die Daten unstreitig nicht selbst, sondern ihre Werbepartner; die Beklagte "erfasst" die Daten jedoch (nach Übermittlung), "speichert" sie, "verwendet" sie (zur Identifizierung des Benutzers), "verknüpft" sie (mit den bereits erfassten Daten desselben Benutzers), und "verwendet" sie sodann ggf. abermals zur Anzeige personalisierter Werbung, wobei in dem hier zu entscheidenden Fall mangels entsprechender Einwilligung durch die Klagepartei die letztgenannte Verarbeitung unstreitig nicht stattfindet. Für all diese Vorgänge ist sie i.S.d. Art. 4 Nr. 7, 24 und 26 DSGVO "verantwortlich".

b.

Von dieser Datenverarbeitung ist auch konkret die Klagepartei betroffen. Zwar hat sie nicht im Einzelnen vorgetragen, welche Internetseiten genau sie im streitgegenständlichen Zeitraum besucht haben will, auf denen die Meta-Business-Tools zur Anwendung gekommen sein sollen. Sie hat jedoch vorgetragen, dass die Meta-Business-Tools weit verbreitet seien und den Vortrag durch Vorlage der Anlage K2 substantiiert, deren Inhalt die Beklagte nicht bestritten hat und aus der sich ergibt, dass eine erhebliche Anzahl an namhaften kommerziellen Internetportalen die Meta-Business-Tools verwenden. Da es bei einer hierzulande üblichen, langjährigen Nutzung des Internets nach der Lebenserfahrung nicht zu erwarten steht, dass keine dieser Seiten jemals angesteuert werden und die Klagepartei auch im Rahmen der persönlichen Anhörung bestätigt hat, zahlreiche der dort exemplarisch aufgeführten Internetseiten regelmäßig zu besuchen, hätte es der Beklagten im Wege einer sekundären Darlegungslast oblegen, ihrerseits darzulegen, dass sie tatsächlich keine Daten der Klagepartei durch Verwendung der Meta-Business-Tools verarbeitet hat, was ihr als unmittelbare Inhaberin der entsprechenden Daten unschwer möglich gewesen wäre. An einer solchen Darlegung fehlt es, weshalb das Gericht diesem Urteil zugrunde zu legen hat, dass auch Daten der Klagepartei durch Verwendung der Meta-Business-Tools verarbeitet worden sind.

c.

Für die Datenverarbeitung steht der Beklagten kein Rechtfertigungstatbestand zur Seite. Schon nach ihrem eigenen Vortrag beruft sich die Beklagte insoweit allein auf eine Einwilligung der Klagepartei i.S.v. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, Art. 7, Art. 4 Nr. 11

DSGVO, für deren Vorliegen die Beklagte die Darlegungslast trifft (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten, wenngleich nicht nach ihrer abweichenden Rechtsansicht, gibt es eine solche Einwilligung indes nicht bzw. ist sie unwirksam.

i.

Dabei ist in dem hier zu entscheidenden Fall zunächst unstreitig, dass die Klagepartei die Einstellung bezüglich "optionaler Cookies" sinngemäß auf "Zustimmung" und die Einstellung bezüglich "Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern" sinngemäß auf "Ablehnung" gesetzt hatte; bei den Einstellungsmöglichkeiten zu "Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien" handelt es sich unstreitig nicht um eine Einwilligungsabfrage im sog. Opt-In-Verfahren und damit von vornherein nicht um eine taugliche Grundlage für eine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO. Auf dieser Grundlage liegt insgesamt keine wirksame Einwilligung in die streitgegenständliche Datenverarbeitung vor, da die Zustimmung bezüglich "optionaler Cookies" nicht in einer hinreichend informierenden Weise i.S.v. Art. 4 Nr. 11 DSGVO eingeholt worden ist.

Der Begriff der Einwilligung beschreibt "jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist" (Art. 4 Nr. 11 DSGVO).

Von einer "informierten Weise" kann angesichts der der Klagepartei von der Beklagten zur Verfügung gestellten Informationen keine Rede sein. Die Einstellungsmöglichkeit bezüglich "optionaler Cookies" sind für einen durchschnittlichen Benutzer verwirrend und bringen die streitgegenständliche Form der Datengewinnung und -verarbeitung nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Die Einstellungsmöglichkeit informiert zwar allgemein darüber, dass die Beklagte Cookies in Apps und auf Websites von anderen Unternehmen, die Meta-Technologien nutzen, nutzen wird und mithilfe dieser Cookies andere Unternehmen Informationen über die Aktivitäten des Benutzers auf den Internetseite und den Apps der anderen Unternehmen mit der Beklagten teilen können. Dabei wird aber nicht mitgeteilt, dass diese Datenerhebung und -übermittlung (an die Beklagte) auf externen Internetseiten und Apps stets stattfindet, also auch wenn man nicht zugleich auf der Internetseite oder den Apps der Beklagten angemeldet ist. Ein durchschnittlicher Benutzer kann den Umfang der mit dieser Einstellung

beabsichtigten Datenverarbeitung angesichts dieser spärlichen Informationen nicht ersehen. Es wird ihm auch nicht mitgeteilt, welcher Art die Daten sind, die auf externen Apps und Webseiten anderer Unternehmen erhoben und an die Beklagte übermittelt werden sollen. Dass hiervon jegliches "Off-Site-Event" bei den anderen Unternehmen betroffen sein kann (wie es auch tatsächlich der Fall ist), wird nicht erwähnt und liegt für einen durchschnittlichen Benutzer nicht auf der Hand. Die Beklagte weist am Ende des Textes zu den "optionalen Cookies" sogar selbst darauf hin, dass sie auch bei Ablehnung Off-Site-Daten von den anderen Unternehmen "zu Aktivitäten in diesen Apps auf diesen Webseiten" erhalten werde und dass (nur) die "persönlichen Cookie-Informationen" darin nicht enthalten seien - was die Beklagte damit meint, ist sowohl für einen durchschnittlichen Benutzer als auch für das erkennenden Gericht kaum zu überblicken. Zudem erklärt die Beklagte dadurch nicht weniger als dass sie sogar ungeachtet der Zustimmung des Benutzers nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beabsichtigt, Off-Site-Daten zu verarbeiten. Darüber, was die Beklagte mit diesen Daten beabsichtigt, wird ebenfalls nicht informiert.

Auch die Einstellungsmöglichkeit zu "Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern" behandelt nur die Frage, ob die Daten zur Anzeige personalisierter Werbung verwendet werden dürfen. Eine hinreichende Information, welchen Umfang die Verarbeitung hat, also insbesondere auch darüber, dass die Off-Site-Daten selbst ohne Login auf der Plattform der Beklagten verarbeitet werden, fehlt auch hier (s.o.).

Die Einstellungsmöglichkeiten zu "Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien" sind bereits sprachlich irreführend, da die Meta-Business-Tools nach dem eigenen Vortrag der Beklagten faktisch eine Meta-Technologie sind, die lediglich außerhalb der von der Beklagten betriebenen Plattformen zur Anwendung kommt. Die dortigen Einstellungsmöglichkeiten sehen kein einfaches Opt-In/Opt-Out Verfahren vor, sondern es können dort im Einzelnen "bestimmte Aktivitäten getrennt", "frühere Aktivitäten gelöscht" und "künftige Aktivitäten verwaltet" werden, und zwar durch "Verknüpfung". Keine dieser Einstellungen ist für sich gesehen in all ihren Konsequenzen selbsterklärend bzw. lässt zu, die Datenverarbeitung - auch für die Zukunft - generell zu unterbinden.

ii.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen liegen auch die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO nicht vor. Die Vorschrift regelt die Einwilligung in die "Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten" wie namentlich ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, politische Ausrichtung, u.a. (Art. 9 Abs. 1

DSGVO). Diesbezüglich legt die Beklagte eine Datenschutzerklärung in einer am 26.06.2024 aktualisierten Fassung vor (Anlage B11), in der es heißt:

Informationen mit besonderem Schutz

Möglicherweise entscheidest du dich dafür, Informationen über deine religiösen Ansichten, deine sexuelle Orientierung, deine politischen Einstellungen, deinen Gesundheitszustand, deine ethnische Herkunft oder Zugehörigkeit, deine philosophischen Ansichten oder deine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Arten von Informationen unterliegen nach dem Recht deines Landes einem besonderen Schutz.

Abgesehen davon, dass unklar bleibt, seit wann sich der zitierte Passus in der Erklärung befindet, betrifft die Erklärung nicht die im Rahmen der Meta-Business-Tools verarbeiteten Daten, sondern die von den Benutzern selbst zur Verfügung gestellten sog. On-Site-Daten. Dass es aber auch im Rahmen der sog. Off-Site-Daten zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten kommen kann, räumt die Beklagte indirekt selbst ein, indem sie vorträgt, die diesbezügliche Prüfung ihren Werbekunden zu überlassen. Doch selbst wenn die Werbekunden hier zuverlässig arbeiten würden, d.h. keine Daten besonderer Kategorien übertragen würden (was nach der Lebenserfahrung kaum naheliegt), mögen zwar diese Daten für sich betrachtet im Hinblick auf die besonderen Kategorien (noch) nicht einschlägig sein; da die Beklagte aber sämtliche übermittelten Daten sämtlicher Werbekunden verarbeitet, können sich durch Verknüpfung dieser - als erheblich anzusehenden - Datenmenge Rückschlüsse auf besondere Kategorien ziehen lassen mit der Folge, dass es einer entsprechenden Information der Benutzer bedurft hätte. So könnte aus dem Umstand, dass sich ein Benutzer vielfach über bestimmte Themen auf externen Apps und Webseiten informiert, zwangslässig ein Rückschluss auf die sexuelle Orientierung, politische Ansichten oder den Gesundheitszustand gezogen werden. Dass die konkrete Datenverarbeitung der Beklagten dies ausschließen würde, trägt sie nicht nachvollziehbar vor. Das Gegenteil erscheint bei lebensnaher Betrachtung wahrscheinlich, da diese Daten besonders werthaltig für zielgerichtete Werbung sein dürften.

d.

Da die Beklagte - wie ausgeführt - die streitgegenständlichen Off-Site-Daten nicht selbst erhebt, sondern lediglich weiterverarbeitet, hat das Gericht den Unterlassungsausspruch im Tenor gegenüber dem Wortlaut des Antrags sprachlich geringfügig angepasst.

2.

(Klageantrag zu Ziffer 3)

Aus denselben Gründen wie oben zu 1. hat die Klagepartei gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Verarbeitung der bereits bei ihr - der Beklagten - (in unzulässiger Weise) gespeicherten Daten (§§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 1 DSGVO).

3.

(Klageantrag zu Ziffer 4)

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Löschung der gemäß den obenstehenden Ausführungen unzulässig verarbeiteten Daten (Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO). Dass die Klagepartei diese Löschung - bzw. statt der Löschung teilweise die Pseudo- bzw. Anonymisierung - erst "einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens" verlangt, ist prozessrechtlich zulässig; insoweit handelt es sich um eine - im Belieben der Klagepartei stehende - materiell-rechtliche Beschränkung des im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bereits fälligen Anspruchs.

4.

(Klageantrag zu Ziffer 5)

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte wegen der vorstehend festgestellten unzulässigen Datenverarbeitung einen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1.200,00 € (Art. 82 Abs. 1 DSGVO).

Der Klagepartei ist ein Schaden in Form einer Beeinträchtigung der Kontrolle über ihre Daten entstanden, da es zu - aus Sicht der Klagepartei - unkontrollierten Transfers zwischen den Werbekunden und der Beklagten gekommen ist, die zu einer nicht zulässigen und - aus Sicht der Klagepartei - auch nicht gewollten Aggregation unterschiedlicher Daten aus unterschiedlichen Quellen bei der Beklagten gekommen ist (siehe allgemein zu den Anforderungen an den datenschutzrechtlichen immateriellen Schadensbegriff *EuGH*, Urteil vom 14.12.2023, Az: C-340/21, Rz. 75 ff.).

Als Rechtsfolge kann die Klagepartei ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen, welches das Gericht auf den zugesprochenen Betrag bemisst. Das Schmerzensgeld muss nach Sinn und Zweck der DSGVO abschreckend sein und sich an Ausgleichs-

und Genugtuungsfunktion orientieren, wobei es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt und der Katalog des Art. 83 Abs. 2 DSGVO Berücksichtigung finden kann.

Hierbei ist schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen, dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung aus Sicht der betroffenen Klagepartei Daten in potentiell ganz erheblichem Umfang umfasst, die nicht lediglich aus der Sozialsphäre, sondern zumindest auch der Privatsphäre der Klagepartei stammen, und welche - durch Verknüpfung - eine Persönlichkeitsprofilierung auch im Hinblick auf besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO ermöglicht (vgl. die die Ausführungen oben).

Nicht in die Schmerzensgeldbemessung eingeflossen sind konkrete Folgen, insbesondere auch nicht im Hinblick auf besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, da die Klagepartei hierzu nicht ausreichend vorgetragen hat, insbesondere nicht dazu, welche Internetseiten sie mit welchen "Event-Daten" im Einzelnen angesteuert hat.

Das zugesprochene Schmerzensgeld versteht sich vor diesem Hintergrund als Mindestschaden und berechnet sich nach folgender Ratio: Wie unbestritten von der Klagepartei vorgetragen, bietet die Beklagte für die von ihr betriebenen Plattformen mittlerweile sog. Abo-Modelle zu Kosten von 12,99 € pro Monat an, bei welchen jedenfalls auf die Datenverarbeitung zum Zwecke des Anzeigens personalisierter Werbung verzichtet wird (nicht aber auf die übrige rechtswidrige Datenverarbeitung). Dieser Betrag dient als Schätzgrundlage für das Gericht nach der Formel: 12,99 € x streitgegenständliche Monate vom Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, im hier zu entscheidenden Fall 89 (d.h. 12,99 € x 89 Monate = 1.156,11 €), wobei das Gericht den sich ergebenden Gesamtbetrag leicht aufgerundet hat.

Der Zinsanspruch folgt aus Verzug ab dem Tag nach Zugang des Schriftsatzes vom 07.11.2024 am 11.11.2024 (§§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB), da die Klagepartei dort erstmals mitgeteilt hat, dass es nicht um ein Benutzerkonto bei Facebook, sondern bei Instagram geht.

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte wegen der rechtswidrigen Datenverarbeitung keinen Anspruch auf Freistellung von ihren vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten, da sie die Beklagte durch die dortige fehlerhafte Bezugnahme auf Facebook statt Instagram nicht zweckentsprechend in Anspruch genommen hat und die Kosten daher keinen im schadensrechtlichen Sinne "erforderlichen" Schaden darstellen.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt in Abänderung des Beschlusses vom 24.02.2024 und setzt sich wie folgt zusammen:

- Antrag zu Ziffer 1: (wirtschaftlich identisch mit dem Antrag zu Ziffer 2),
- Antrag zu Ziffer 2: 1.500,00 €,
- Antrag zu Ziffer 3: 500,00 €,
- Antrag zu Ziffer 4: 500,00 €,
- Antrag zu Ziffer 5: 5.000,00 €,
- Antrag zu Ziffer 6: (streitwertneutral).